

Einfache Anfrage Dudli-Werdenberg vom 27. März 2001
(Wortlaut anschliessend)

Stellung des Fürstentums Liechtenstein nach der Kantonalisierung des «Interstaatlichen Berufsbildungszentrums bzb» Buchs

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. April 2001

In einer Einfachen Anfrage vom 27. März 2001 stellt Josef Dudli-Werdenberg Fragen zur künftigen Stellung des Fürstentums Liechtenstein nach der Kantonalisierung der Trägerschaft des «Interstaatlichen Berufsbildungszentrums bzb» (im Folgenden bzb genannt) in Buchs.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Beschulung von Lehrlingen aus dem Fürstentum Liechtenstein richtet sich nach der «Vereinbarung über den Besuch st.gallischer Berufsschulen durch Lehrlinge aus dem Fürstentum Liechtenstein» zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung des Kantons St.Gallen vom 3. Februar 1971. Darin wird im Grundsatz festgehalten, dass für Lehrlinge mit Lehrort im Fürstentum Liechtenstein bezüglich Aufnahme in die im Kanton St.Gallen bestehenden Fachklassen der Kaufmännischen und Gewerblichen Berufsschulen gleiche Bedingungen gelten wie für Lehrlinge aus dem Kanton St.Gallen. Das Fürstentum Liechtenstein leistet nach Massgabe der Lehrlingszahl Beiträge an die Baukosten, die Betriebskosten und die Kosten der Lehrabschlussprüfungen. Zur Sicherstellung angemessener Information und Mitwirkung sieht die Vereinbarung «eine angemessene Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in den örtlichen Behörden und Kommissionen der Berufsschulen und Lehrabschlussprüfungen» vor.

Das bzb wies im Schuljahr 1999/2000 bei insgesamt rund 1860 Schülerinnen und Schülern einen Anteil von rund 600 Schülerinnen und Schülern mit Lehrort im Fürstentum Liechtenstein aus. Im Schuljahr 2000/2001 sind es rund 675 von insgesamt 2070 Schülerinnen und Schülern. Dies entspricht etwa einem Drittel. In der Berufsschulkommission des bzb stellt das Fürstentum Liechtenstein fünf der insgesamt 15 Mitglieder, darunter den Präsidenten. Wahlgremium ist bis 31. Dezember 2001 die Trägerorganisation. Weder der Kanton St.Gallen noch das Fürstentum Liechtenstein haben auf die Wahl einen Einfluss.

Nach der Kantonalisierung behält die Vereinbarung über den Besuch st.gallischer Berufsschulen durch Lehrlinge aus dem Fürstentum Liechtenstein unverändert Gültigkeit. Wie in der bisherigen ist auch in der künftigen Trägerschaft eine Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein in Form einer Mitträgerschaft nicht vorgesehen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Modell der Vereinbarung wurde auch bei der Kantonsschule Wil die Beteiligung des Kantons Thurgau nach analogem Muster, ebenfalls ohne Mitträgerschaft, definiert.

Zu den einzelnen Fragen kann ergänzend folgendes festgehalten werden:

1. Die Frage einer künftigen Mitträgerschaft war nie Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein. Der seit dem Jahr 1971 unveränderte Bestand der in lediglich sechs Artikeln gefassten Vereinbarung zeugt von deren Zweckmässigkeit und Praktikabilität, sodass für den Kanton St.Gallen kein Anlass bestand, eine geänderte Form der Zusammenarbeit zu suchen. Das in der Sache zuständige Amt für

Berufsbildung des Fürstentums Liechtenstein wurde sowohl mit dem Bericht des Erziehungsdepartementes über die Kantonalisierung des Berufsschulwesens vom 23. Februar 1999 als auch mit Botschaft und Entwurf zum IV. Nachtragsgesetz zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Oktober 1999 bedient. Auch seitens des Fürstentums Liechtenstein wurde in keiner Phase der Diskussion der Wunsch geäußert, am bisherigen Modus der Zusammenarbeit etwas zu ändern.

2. Eine gemeinsame Trägerschaft hätte für das bzb einen Sonderstatus gegenüber allen anderen Berufsschulen bewirkt. Eine Komplizierung der Entscheidungsabläufe wäre unausweichlich geworden.
3. Mit der unveränderten Weiterführung der Vereinbarung ist weiterhin eine angemessene Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in der Berufsschulkommission gewährleistet.
4. Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Fassung gemäss dem IV. Nachtragsgesetz vom 23. Februar 1999) wählt das Erziehungsdepartement die Berufsschulkommission. Die Regierung sieht weder sachlich noch rechtlich einen Grund, wonach die Wahl eines Vertreters des Fürstentums Liechtensteins als Präsident der Kommission auszuschliessen wäre.
5. Der Name «Interstaatliches Berufsbildungszentrum» wurde durch die Berufsschulkommission anlässlich der Zusammenlegung der Kaufmännischen und Gewerblichen Berufsschulen auf Beginn des Schuljahrs 1998/99 gewählt. Er bezieht sich nicht auf einen rechtlichen Status der Institution, sondern soll deren anteilmässig bedeutende Nutzung durch das Fürstentum Liechtenstein zum Ausdruck bringen. Nachdem bei der Revision der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) in Aussicht genommen wird, dass das Erscheinungsbild der Berufsschulen auf deren staatliche Trägerschaft hinweisen soll, wird das Prädikat «interstaatlich» nach der Kantonalisierung keinen Bestand haben. Zu prüfen wird sein, ob bei der künftigen Bezeichnung der Schule in anderer Form ein Hinweis auf die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein erfolgen kann.

18. April 2001

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.01.07

Einfache Anfrage Dudli-Werdenberg: «Kantonalisierung des < Interstaatlichen Berufsbildungszentrums BZB > Buchs: Künftige Stellung des Fürstentums Liechtenstein

Am 24. September 2000 hat das St.Galler Volk der Kantonalisierung der Berufsschulen zugestimmt. Die Übernahme der Trägerschaften ist auf den 1. Januar 2002 geplant.

Das < Interstaatliche Berufsbildungszentrum BZB > in Buchs nimmt eine etwas besondere Stellung unter den Berufsschulen im Kanton ein. Das Fürstentum Liechtenstein stellt einen beträchtlichen Anteil an Schülern, es trägt somit einen erheblichen Teil der Kosten, es stellt eine feste Anzahl Mitglieder der Berufsschulkommission. Zudem sind die Liechtensteiner über den Kaufmännischen Verein Werdenberg-Fürstentum Liechtenstein indirekt an der Trägerschaft der Schule mitbeteiligt.

Im Gegensatz etwa zum Spital Grabs, wo es für das Fürstentum Liechtenstein künftig möglich wäre, sich am Aktienkapital zu beteiligen, und im Gegensatz zur Hochschule für Technik

Buchs, das durch die Kantone St.Gallen, Graubünden und das Fürstentum Liechtenstein gemeinsam geführt wird, ist im Gesetz eine solche Mitträgerschaft des Fürstentums an der Buchser Berufsschule nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dieser Verzicht auf eine künftige Mitträgerschaft am Berufsbildungszentrum BZB Buchs durch das Fürstentum Liechtenstein ausdrücklich gewünscht worden?
2. Was für Nachteile hätte eine gemeinsame Trägerschaft St.Gallen-Liechtenstein (analog etwa zum NTB Buchs) gebracht?
3. Ist weiterhin eine angemessene Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in der Berufsschulkommission vorgesehen?
4. Kann nach der Kantonalisierung grundsätzlich auch ein Mitglied aus dem Fürstentum Liechtenstein die Berufsschulkommission präsidieren, oder ist es sinnvoll bzw. sogar rechtlich zwingend, dass diese Funktion von einem St.Galler Kommissionsmitglied ausgeübt wird?
5. Ist der Name <Interstaatliches Berufsbildungszentrum> nach einer Kantonalisierung der Trägerschaft überhaupt noch zulässig, oder bestehen für die Anwendung des Begriffes <interstaatlich> keinerlei Vorschriften?»

27. März 2001